



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Steuerpolitik

9. August 2024

Vernehmlassung zur Änderung der Mehrwertsteuerverordnung

Ergebnisbericht

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	3
1 Ausgangslage	4
2 Vernehmlassung	4
2.1 Vernehmlassungsverfahren	4
2.2 Grundzüge der Vorlage	4
2.3 Auswertung	5
3 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung	5
3.1 Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmenden	5
3.1.1 Gesamte Vernehmlassungsvorlage	5
3.1.2 Änderungen bei der Gruppenbesteuerung (Art. 18 – 20)	5
3.1.3 Subventionen – Frist, um Mittel als Subventionen zu bezeichnen (Art. 29)	6
3.1.4 Neue Angehörige von Heil- und Pflegeberufen (Art. 35)	6
3.1.5 Definition des Trägers oder der Trägerin einer Stiftung (Art. 38)	6
3.1.6 Plattformbesteuerung (Art. 48e, 63, 111a, 118 und 120)	6
3.1.7 Kürzung der Vorsteuer bei einem Betriebsdefizit (Art. 75)	7
3.1.8 Jährliche Abrechnung (Art. 76a – 76d)	7
3.1.9 Änderungen bei der Saldosteuersatzmethode und der Pauschalsteuersatzmethode (Art. 77 – 100, 107, 127 und 166e)	7
3.1.10 Meldeverfahren bei Barzahlungen (Art. 104a)	9
3.1.11 Elektronische Verfahren (Art. 123)	9
3.1.12 Weitere Elemente der Vernehmlassungsvorlage	9
3.2 Wichtigste Kritikpunkte bzw. Anliegen der Vernehmlassungsteilnehmenden	10
3.2.1 Änderungen bei der Gruppenbesteuerung	10
3.2.2 Subventionen – Frist, bis zu welcher Mittel als Subventionen bezeichnet werden können	10
3.2.3 Neue Angehörige von Heil- und Pflegeberufen	11
3.2.4 Definition des Trägers einer Stiftung	11
3.2.5 Plattformbesteuerung	11
3.2.6 Kürzung der Vorsteuer bei einem Betriebsdefizit (Art. 75)	12
3.2.7 Jährliche Abrechnung	12
3.2.8 Änderungen bei der Saldosteuersatzmethode und der Pauschalsteuersatzmethode generell	13
3.2.9 Meldeverfahren bei Barzahlungen	13
3.2.10 Elektronische Verfahren	13
3.2.11 Vergütungsverfahren für Reisebüros	14
3.2.12 Vorschläge für Änderungen, die nicht Teil des Vorentwurfs waren	14
Anhang	16
Liste Anhörungsadressaten und eingegangene Stellungnahmen	16

Abkürzungen

B2B	Business to Business, Leistungen von Steuerpflichtigen an Steuerpflichtige
B2C	Business to Consumer; Leistungen von Steuerpflichtigen an Nichtsteuerpflichtige
C2C	Consumer to Consumer; Leistungen von Nichtsteuerpflichtigen an Nichtsteuerpflichtige
C2B	Consumer to Business; Leistungen von Nichtsteuerpflichtigen an Steuerpflichtige
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Mehrwertsteuergesetz; SR 641.20
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung; SR 641.201
PSS	Pauschalsteuersatz / Pauschalsteuersätze
SSS	Saldosteuersatz / Saldosteuersätze

1 Ausgangslage

Am 16. Juni 2023 haben die Eidgenössischen Räte die Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes in der Schlussabstimmung angenommen. Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Mit der Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes werden insbesondere verschiedene überwiesene Vorstösse umgesetzt, wie die Motion Vonlanthen (18.3540) «Mehrwertsteuerpflicht von Online-Versandhandelsplattformen», die Motion WAK-S (16.3431) «Keine Mehrwertsteuer auf subventionierten Aufgaben» und die Motionen Stöckli (18.4194) und von Siebenthal (18.4363) betreffend Mehrwertsteuer ausländischer Tour Operators. Ausserdem wird die jährliche Abrechnung zur Senkung des administrativen Aufwands der Unternehmen eingeführt. Diese Änderungen des Gesetzes haben Anpassungen der Mehrwertsteuerverordnung zur Folge.

Davon unabhängig passt der Bundesrat die Verordnung in weiteren Bereichen an. So werden insbesondere die Saldo- und die Pauschalsteuersatzmethode grundlegend überarbeitet. Ausserdem soll für bestimmte Handlungen ausschliesslich das elektronische Portal verwendet werden.

2 Vernehmlassung

2.1 Vernehmlassungsverfahren

Am 25. Oktober 2023 beauftragte der Bundesrat das EFD, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den weiteren interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung durchzuführen. Dieses dauerte bis zum 8. Februar 2024.

Eine Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden (inklusive Abkürzungen) befindet sich im Anhang.

2.2 Grundzüge der Vorlage

Die vorliegende teilrevidierte Mehrwertsteuerverordnung enthält einerseits die Ausführungsbestimmungen zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes in den Bereichen Plattformbesteuerung, jährliche Abrechnung, Subventionen und die Zusammenarbeit von Gemeinwesen sowie andererseits davon unabhängige weitere Verordnungsanpassungen, insbesondere betreffend Saldo- und Pauschalsteuersatzmethode und Ausweitung der Portalpflicht.

Mit der freiwilligen Saldo- und Pauschalsteuersatzmethode (SSS und PSS) wird die branchenübliche Vorsteuerbelastung pauschal berücksichtigt. Die von den Unternehmen auf ihrem Aufwand bezahlte Mehrwertsteuer, die sogenannte Vorsteuer, muss nicht extra erfasst werden. Dadurch haben die Unternehmen weniger administrativen Aufwand. Unternehmen mit unterdurchschnittlicher Vorsteuerbelastung profitieren auch finanziell. Um das Risiko von Wettbewerbsverzerrungen und Steuermindereinnahmen zu begrenzen, konnten ursprünglich nur Unternehmen mit einem jährlichen Umsatz von maximal 500 000 Franken die SSS anwenden. Damit mehr Unternehmen von den Vereinfachungen profitieren können, hatte der Gesetzgeber letztmals 2010 die Umsatzgrenze auf 5 Mio. Franken erhöht. Entsprechend ist auch das Risiko von Wettbewerbsverzerrungen und Mindereinnahmen gestiegen. Mit der vorliegenden Verordnungsänderung sollen die Steuerplanungsmöglichkeiten von SSS und PSS vermindert und wieder vermehrt die vereinfachte Steuerabrechnung ins Zentrum gerückt werden. Um primär finanziell motivierte Wechsel der Abrechnungsmethoden zu vermeiden, sind beim Wechsel neu Vorsteuerkorrekturen vorgesehen. Unternehmen mit mehr als zwei Tätigkeiten sollen mehr als zwei Saldosteuersätze anwenden können. So müssen die Unternehmen nicht mehr im Voraus abschätzen, welches die finanziell günstigste Kombination der beiden auf sämtliche Tätigkeiten anwendbaren Saldosteuersätze ist, sondern jede Tätigkeit

wird mit dem entsprechenden SSS abgerechnet. Den SSS und PSS systemfremde Verfahren, die trotz der pauschalen Ermittlung der Vorsteuer in besonderen Fällen dennoch einen Vorsteuerabzug zulassen (Export, fiktive Vorsteuer und Margenbesteuerung) werden abgeschafft.

Im Bereich der jährlichen Abrechnung, der SSS und PSS sowie der Gruppenbesteuerung soll künftig ausschliesslich das hierfür vorgesehene elektronische Portal zur Verfügung stehen. Erfolgen die Anträge und Meldungen nicht elektronisch über das vorgesehene Portal, wird die ESTV sie zurückweisen und die steuerpflichtige Person an ihre Verpflichtung nach Artikel 123 E-MWSTV erinnern.

2.3 Auswertung

Angesichts der grossen Anzahl abgegebener Stellungnahmen können nicht sämtliche Vorschläge und Begründungen einzeln wiedergegeben werden. Im Interesse der Übersichtlichkeit werden deshalb insbesondere die hauptsächlichen Kritikpunkte wiedergegeben. Vernehmlassungsteilnehmende, die sich in ihrer Stellungnahme einer anderen anschliessen, werden jeweils einzeln genannt.

Für Einzelheiten wird auf die eingereichten Stellungnahmen verwiesen. Diese können auf der [Publikationsplattform des Bundesrechts](#) abgerufen werden.

3 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung

Die Vernehmlassungsvorlage besteht aus diversen Einzelmassnahmen. Um die Übersicht zu gewährleisten, wird deshalb das Ergebnis der Vernehmlassung für jeden Teilbereich in einem separaten Unterkapitel dargestellt. Unter **Ziffer 3.1** wird dargestellt, welche Vernehmlassungsteilnehmenden sich für und welche gegen den Vorschlag ausgesprochen haben. Es wird auch erwähnt, ob Vorbehalte bestehen und Anpassungen gewünscht werden. Wie die Kritikpunkte und die Anpassungsvorschläge im Detail aussehen, wird unter **Ziffer 3.2** dargestellt.

3.1 Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmenden

Es sind 63 Stellungnahmen eingegangen, wovon 7 (*GL, OW, JU, FDP, glp, GPS, SAV*) ausdrücklich auf eine inhaltliche Stellungnahme verzichten. Geäussert haben sich 23 Kantone, 1 Partei (*SVP*) und 32 Organisationen.

3.1.1 Gesamte Vernehmlassungsvorlage

15 Kantone (*AG, AR, AI, BE, BS, FR, LU, SG, TG, UR, VS, ZH, GE, NE, SZ*), *SVP, pharmaSuisse, SWBV* und *veb.ch* (mit Ausnahme einer Massnahme im Bereich der Saldo- und Pauschalsteuersätze) sind einverstanden mit der ganzen Vorlage.

7 Kantone (*BL, GR, NW, SH, SO, VD, TI*) verweisen auf die Stellungnahme der *FDK*. Der *SAV* und *digitalswitzerland* verweisen auf die Stellungnahme von *economiesuisse*. *Digitalswitzerland* verweist zudem auf die Stellungnahme von *Swiss Marketplace Group*. *Economiesuisse* seinerseits verweist auf die Stellungnahmen des *KG*, von *EXPERTsuisse*, *HandelSchweiz* und *BauenSchweiz*, *Cubotoo AG* und *digitalswitzerland*.

3.1.2 Änderungen bei der Gruppenbesteuerung (Art. 18–20)

VD und *pharmaSuisse* begrüessen die Änderungen bei der Gruppenbesteuerung.

Die übrigen Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich zu den Änderungen bei der Gruppenbesteuerung geäussert haben (*economiesuisse*, *KG*, *der sgv*, *EXPERTsuisse* sowie der *SAV* und *digitalswitzerland* [durch Verweis auf die Stellungnahme von *economiesuisse*]), äussern sich kritisch. Die Portalpflicht wird bemängelt, da immer wieder Sachverhalte auftreten

würden, die in streng standardisierten Portalen nicht abgebildet werden könnten. Des Weiteren bestehe ein Rechtsanspruch auf Eintragung als MWSTG-Gruppe und als Mitglied einer MWSTG-Gruppe und das MWSTG sehe keine Bewilligung vor. Der Begriff «Bewilligung» sei deshalb in allen Artikeln betreffend Gruppenbesteuerung zu streichen.

3.1.3 Subventionen – Frist, um Mittel als Subventionen zu bezeichnen (Art. 29)

AR, SG, UR, TI, ZH und *TREUHAND|SUISSE* begrüßen die Einführung einer Frist, da sie Rechtssicherheit schaffe. Die Frist wird als angemessen bezeichnet.

ZG, FDK (sowie durch Verweis auf die Stellungnahme von *FDK: BL, GR, NW, SH, SO, VD, TI*), *der Schweizerische Städteverband (Städteverband), sgv, KG, EXPERTsuisse, SwissHoldings* sowie *Université de Genève* machen geltend, die Frist habe keine gesetzliche Grundlage, unterlaufe die vom Gesetzgeber geschaffene Regelung und schränke den Nutzen massiv ein. In den allermeisten Fällen werde die Frage, ob es sich bei einem bestimmten Mittelfluss um eine Subvention handle, erst im Rahmen einer Kontrolle bei einer Mittel empfangenden Person auftreten.

ZG, FDK (sowie durch Verweis auf die Stellungnahme von *FDK: BL, GR, NW, SH, SO, VD, TI*), *Städteverband, sgv, EXPERTsuisse, SwissHoldings, KG* und *Université de Genève* weisen darauf hin, dass Mittelflüsse nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG in verschiedenen Gemeinwesen ganz unterschiedlich bezeichnet werden. Artikel 29 Absatz 1 sei deshalb entsprechend umzuformulieren.

Centre Patronal verlangt sodann die Streichung von Buchstabe c betreffend Forschungsbeiträgen. Diese sollten nicht als Subventionen qualifizieren.

3.1.4 Neue Angehörige von Heil- und Pflegeberufen (Art. 35)

VD und pharmaSuisse begrüßen die Aufnahme der Psychologen und Psychologinnen, der Apotheker und Apothekerinnen und der Optometristen und Optometristinnen in die Liste der Angehörigen von Heil- und Pflegeberufen. Die *FSP* begrüsst, dass Psychologen und Psychologinnen als Angehörige von Heil- und Pflegeberufen definiert werden.

3.1.5 Definition des Trägers oder der Trägerin einer Stiftung (Art. 38)

FDK (sowie durch Verweis auf die Stellungnahme von *FDK: BL, GR, NW, SH, SO, VD, TI*), *SSV, EXPERTsuisse* und *KG* machen geltend, die vorgeschlagene Formulierung sei zu eng und könne deshalb zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen. Es gäbe Fälle, wonach gemäss Stiftungsurkunde der bisherige Stiftungsrat die neuen Organe wähle. Es könne auch Fälle geben, bei denen ein Gremium aus mehreren Personen, von denen einige eventuell keine Gemeinwesen seien, die Organe einsetzen könne. Deshalb sei es notwendig, in Absatz 2^{bis} ein «namentlich» einzufügen, damit er nicht abschliessend sei.

3.1.6 Plattformbesteuerung (Art. 48e, 63, 111a, 118 und 120)

VS und *Centre Patronal* begrüßen die Plattformbesteuerung generell.

Digitalswitzerland, economiesuisse (durch Verweis auf die Stellungnahme von *digitalswitzerland*) und *Riniger AG* begrüßen die Gleichstellung von ausländischen und inländischen Plattformbetreibern. Die Vorlage schaffe jedoch Ungleichheiten zwischen physischen und digitalen Verkaufskanälen. So seien C2C-Verkäufe, die über eine elektronische Plattform abgewickelt werden, steuerbar, was die Nutzung von digitalen Plattformen unattraktiver mache.

Sgv, die IG DHS, EXPERTsuisse und *KG* erachten die vorgesehenen Bestimmungen als unvollständig. So sei nicht abschliessend klar, ob die tatsächlich zwischen der Plattform und dem Verkäufer vereinbarten Leistungen mehrwertsteuerlich relevant bleiben oder ob sie in der durch das Gesetz geschaffenen Fiktion aufgehen.

Swiss Retail Federation begrüsst, dass die Plattformen weder die Margenbesteuerung anwenden noch die fiktive Vorsteuer abziehen können.

Economiesuisse, sgv, Swissholdings, IG DHS, EXPERTsuisse, KG, Riniger AG, TX Group AG, Swiss Marketplace Group sowie SAV und *digitalswitzerland* (durch Verweis auf die Stellungnahme von *economiesuisse*) erachten die Margenbesteuerung und den Abzug der fiktiven Vorsteuer bei C2C- und C2B-Verhältnissen als unabdingbar und auch als gesetzessystematisch richtig. So werde sichergestellt, dass die Belastung der Gegenstände ungeachtet der Wahl des Verkaufskanals gleich sei.

SVP, Swissholdings und IG DHS begrüßen, dass das Versandhandelsunternehmen anstelle der Plattform, über welche die Gegenstände verkauft werden, die Einfuhrsteuer entrichten kann.

3.1.7 Kürzung der Vorsteuer bei einem Betriebsdefizit (Art. 75)

ZG, FDK (sowie durch Verweis auf die Stellungnahme von *FDK: BL, GR, NW, SH, SO, VD, TI*), *SSV, Swissholdings, EXPERTsuisse und KG* begrüßen, dass neu der Begriff «Gesamteinnahmen» statt «Gesamtumsatz» verwendet wird. Sie bemängeln jedoch, es werde zu wenig klar, dass für die Ermittlung der Gesamteinnahmen alle Nichtentgelte zu berücksichtigen seien. Gemäss *TREUHAND|SUISSE* bringt die neue Formulierung keine Verbesserung zur alten Formulierung und entspreche der geltenden Praxis. *Centre Patronal* bestreitet nicht das Berechnungsmodell, sondern möchte, dass beim Erhalt von Subventionen zur Deckung des Betriebsdefizits ein Vorsteuerabzug möglich sein soll.

3.1.8 Jährliche Abrechnung (Art. 76a–76d)

BS, TREUHAND|SUISSE, KMU-Forum und pharmaSuisse begrüßen die vorgeschlagenen Massnahmen. *Centre Patronal* begrüsst die Möglichkeit, jährlich abrechnen zu können, möchte diese Abrechnungsmethode jedoch durch Erhöhung der Umsatzlimite noch auf weitere Unternehmen ausweiten.

Veb.ch lehnt die jährliche Abrechnung ab, da dadurch die Verzögerungen bei der Buchführung zunehmen würden. *ZG, FDK* (sowie durch Verweis auf die Stellungnahme von *FDK: BL, GR, NW, SH, SO, VD, TI*), *SSV, Swissholdings, EXPERTsuisse und KG* fordern, dass ein Unternehmen, das unter dem Jahr als steuerpflichtige Person eingetragen wurde und sich nicht für die jährliche Abrechnung entschieden hat, bereits auf den Beginn der nächsten Steuerperiode zur jährlichen Abrechnung wechseln können soll. Es sei nicht nachvollziehbar, warum eine steuerpflichtige Person unter Umständen mehr als zwölf Monate warten müsse, bis ein Wechsel möglich sei (Art. 76a, Abs. 3). *TREUHAND|SUISSE* erachtet die Umsetzung von Artikel 76c Absatz 2 als zu komplex, insbesondere die 50 %- bzw. 35 %-Regel. Für Steuerpflichtige werde es schwierig, diese Regeln einzuhalten und es sei sehr wahrscheinlich, dass Steuerpflichtige ungerechtfertigterweise das Recht auf die jährliche Abrechnung verlieren würden. Auch für die ESTV werde die Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der Regelung komplex.

3.1.9 Änderungen bei der Saldosteuersatzmethode und der Pauschalsteuersatzmethode (Art. 77–100, 107, 127 und 166e)

Änderungen als Ganzes

SVP, FDK (sowie durch Verweis auf die Stellungnahme von *FDK: BL, GR, NW, SH, SO, VD, TI*), *AG, AI, AR, BE, BS, FR, GE, LU, NE, SG, SZ, TG, UR, VS, ZH, KMU-Forum, pharmaSuisse, SWBV, TREUHAND|SUISSE, veb.ch und SBV* begrüßen die Massnahmen bei den Saldo- und Pauschalsteuersätzen, haben aber teilweise Vorbehalte und Änderungsvorschläge.

Economiesuisse, Centre Patronal, Swiss Retail Federation, EXPERTsuisse, KG sowie SAV und *digitalswitzerland* (durch Verweis auf die Stellungnahme von *economiesuisse*) lehnen die Neuregelung der Saldo- und Pauschalsteuersatzmethode ab.

Ausschluss der Plattformen und der ausländischen Unternehmen von der Saldo- und Pauschalsteuersatzmethode

EXPERTsuisse und *KG* unterstützen diese Massnahmen, schlagen aber eine andere Formulierung vor.

Neuregelung der Bestimmungen zum Wechsel der Abrechnungsmethode

Gemäss *SG* sind die vorgesehenen Korrekturen steuersystematisch nachvollziehbar und würden die Möglichkeit zur Steueroptimierung verringern. Allerdings sei es eine Herausforderung, sicherzustellen, dass die notwendige Dokumentation vorliegt.

LU bemängelt, es bestünden Unklarheiten, wie der Zeitwert zu ermitteln sei.

Centre Patronal rügt, dass die Korrekturen beim Wechsel der Abrechnungsmethode die Saldo-steuersatzmethode weniger attraktiv machen würden und dass der Wechsel von einer Methode zur anderen komplizierter werde.

Mehr als 2 SSS anwendbar

Sgv, *GastroSuisse* und *veb.ch* unterstützen die Erhöhung der Anzahl anwendbarer Saldo-steuersätze. *GastroSuisse* begründet dies damit, dass dadurch die stetig wachsende Heterogenität der Dienstleistungen in gastgewerblichen Betrieben berücksichtigt werde.

TREUHAND|SUISSE, *EXPERTsuisse* und *KG* lehnen die Änderungen ab. *TREUHAND|SUISSE* macht geltend, es ergäbe sich durch die Aufhebung der Beschränkung auf zwei SSS ein nicht vernachlässigbarer administrativer Aufwand für die Steuerpflichtigen. Zudem gehe die Vereinfachung, dass der gesamte Umsatz freiwillig mit dem höchsten SSS abgerechnet werden könne, zu Lasten der Steuerpflichtigen.

Aufhebung der 50 %-Regel für Mischbranchen

Veb.ch unterstützt die Aufhebung der 50 %-Regel für Mischbranchen.

Swiss Retail Federation, *EXPERTsuisse* und *KG* lehnen die Aufhebung ab. *Swiss Retail Federation* begründet dies damit, dass die damit verbundene mehrwertsteuerliche Unterkategorisierung von Erträgen nicht zielführend sei und einen grundsätzlichen Paradigmenwechsel zur Folge hätte.

Aufhebung der besonderen Verfahren für Export, Margenbesteuerung und Anrechnung der fiktiven Vorsteuer

TREUHAND|SUISSE, *EXPERTsuisse*, *veb.ch* und *KG* lehnen die Aufhebung der besonderen Verfahren ab.

Verkürzung der Wechselfristen bei der Pauschalsteuersatzmethode

LU, *SG*, *UR*, *ZH*, *FDK* (sowie durch Verweis auf die Stellungnahme von *FDK*: *BL*, *GR*, *NW*, *SH*, *SO*, *VD*, *TI*), und *SSV* begrünnen die Reduktion der Wechselfristen bei den Pauschalsteuersätzen auf ein Jahr, da dies die Flexibilität verbessere.

EXPERTsuisse und *KG* lehnen die Verkürzung der Wechselfristen ab. *FDK* und *SSV* machen zudem geltend, es verletze das Gebot der Rechtsgleichheit, dass der Wechsel erst nach einer «ganzen Steuerperiode» erfolgen könne.

Pauschalsteuersätze

UR begrüsst die vorgeschlagene Massnahme.

FDK (sowie durch Verweis auf die Stellungnahme von *FDK*: *BL*, *GR*, *NW*, *SH*, *SO*, *VD*, *TI*), *SSV*, *EXPERTsuisse* und *KG* erachten es als Widerspruch, dass eine vorgängige Bewilligung der Pauschalsteuersätze vorgesehen ist, obwohl jede Tätigkeit zum massgebenden Pauschalsteuersatz abzurechnen ist. Ausserdem sei es zu wenig klar, dass bei den Pauschalsteuersätzen die 10 %-Regel nicht gelte. Dies müsse in der MWSTV unmissverständlich klargestellt werden.

Bezugsteuer

UR begrüsst die Streichung der Bestimmung, die zur Folge hat, dass die Regelung betreffend Abrechnung der Bezugsteuer bei Saldosteuersätzen auch bei Pauschalsteuersätzen gilt. Ansonsten nimmt niemand ausdrücklich dazu Stellung.

3.1.10 Meldeverfahren bei Barzahlungen (Art. 104a)

VD, TI und veb.ch begrüssen die Einführung des Meldeverfahrens für Barzahlungen über 15 000 Franken. Gemäss TI sei dies ein guter Anreiz, damit die Zahlungen über ein Bank- oder Postkonto erfolgen und so die Versteuerung der Leistungen garantiert werde. Gemäss veb.ch fördere die Schweiz als internationaler Wirtschaftsstandort damit den sorgsamem Umgang mit und die Transparenz bei Bargeldtransaktionen.

Economiesuisse sowie SSV und *digitalswitzerland* (durch Verweis auf die Stellungnahme von *economiesuisse*) sehen keine Notwendigkeit für eine solche Massnahme. Für *TREUHAND|SUISSE* handelt es sich nicht um ein geeignetes Mittel zur Bekämpfung von Steuer ausfällen. Das Risiko werde auf den Empfänger oder die Empfängerin der Leistung überwältigt, indem ihm oder ihr das Recht auf Vorsteuerabzug verweigert werde. Die Regelung widerspreche zudem dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung. *EXPERTsuisse* und *KG* vermissen eine ausreichende gesetzliche Grundlage. Das berechnigte Anliegen sei auf Gesetzesstufe zu lösen. Es gebe eine Vielzahl von Problemen, insbesondere dann, wenn Steuerpflichtige involviert seien, die mit Saldo- oder Pauschalsteuersätze abrechnen. *Swisholdings* erachtet die vorgeschlagene Massnahme als höchst ineffizient, da sie einen zu grossen Kollateralschaden anrichte. Ausserdem sei fraglich, ob die Delegationsnorm von Artikel 38 Absatz 2 MWSTG anwendbar sei.

3.1.11 Elektronische Verfahren (Art. 123)

AG, BS, TG und VD begrüssen die Verpflichtung zur Verwendung des elektronischen Portals als weiteren Digitalisierungsschritt. ZG ist grundsätzlich dafür, aber es müsse sichergestellt sein, dass den steuerpflichtigen Personen bei technischen Problemen kein Nachteil erwachse, insbesondere hinsichtlich der Fristwahrung und der Erfüllung von Mitwirkungspflichten.

EXPERTsuisse und *KG* sprechen sich gegen eine absolute Portalpflicht aus. Die ESTV müsse mit öffentlich einsehbarem Bereitschaftsregister festhalten, zu welchen exakten Zeiträumen der unbeschränkte Zugriff auf das Portal möglich war. Das Bereitschaftsregister müsse mindestens bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres, nachdem die Periode aufgezeichnet wurde, öffentlich zugänglich sein. *Economiesuisse* fordert, die Bestimmungen seien zu konkretisieren, ohne allerdings zu sagen, in welcher Beziehung.

3.1.12 Weitere Elemente der Vernehmlassungsvorlage

Die nachfolgend aufgeführten Massnahmen waren entweder unbestritten oder es wurde keine Stellung dazu genommen:

- Der Ausschluss des Abzugs der fiktiven Vorsteuer beim Bezug von Gold nach Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe c;
- Der Ausschluss des Abzugs der fiktiven Vorsteuer beim Bezug von Gegenständen von Begünstigten nach dem Gaststaatgesetz (Art. 63 Abs. 3 Bst. e);
- Die Bestimmung, mit welcher festgehalten wird, ab welchem Zeitpunkt einer Plattform oder einem Versandhandelsunternehmen, gegen die oder das eine Massnahme nach Artikel 79a MWSTG verfügt war, das Verlagerungsverfahren gewährt werden kann (Art. 118 Abs. 1^{bis});
- Die Bestimmung, mit welcher festgehalten wird, ab welchem Zeitpunkt einer Plattform oder einem Versandhandelsunternehmen die Bewilligung zur Anwendung des

Verlagerungsverfahrens entzogen wird, wenn eine Massnahme nach Artikel 79a MWSTG verfügt wurde (Art. 120 Abs. 2);

- Die Änderung von Artikel 150, die notwendig war, weil die freiwillige Versteuerung von Leistungen an institutionelle Begünstigte nach Artikel 143 Absatz 2 Buchstabe a von der ESTV nicht mehr bewilligt werden müssen;
- Die Änderung von Artikel 151 Absatz 2, wonach Unternehmen mit Sitz im Ausland, die ausschliesslich wegen ausgenommenen Leistungen von der Steuerpflicht befreit sind, keinen Anspruch auf Steuervergütung haben;
- Die Änderung von Artikel 155 Absatz 1, wonach für die Steuervergütung nicht mehr zwingend die Originalrechnungen eingereicht werden müssen;
- Die Übergangsbestimmung von Artikel 166d.

Die Übergangsbestimmung von Artikel 166e wird von *EXPERTsuisse und KG* abgelehnt, da sie die Änderungen der Saldo- und der Pauschalsteuersatzmethode ablehnen.

3.2 Wichtigste Kritikpunkte bzw. Anliegen der Vernehmlassungsteilnehmenden

3.2.1 Änderungen bei der Gruppenbesteuerung

- **Kritikpunkt/Anliegen 1:** Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende (*sgv, Swissholdings, Expertsuisse, KG*) lehnen die Einführung einer Portalpflicht ab, da in der Praxis immer wieder Sachverhalte auftreten würden, die in streng standardisierten Portalen nicht abgebildet werden könnten.
- **Kritikpunkt/Anliegen 2:** In mehreren Stellungnahmen (*ZG, FDK, EXPERTsuisse, KG*) wird gerügt, dass eine Bewilligung notwendig ist, obwohl die Anwendung der Gruppenbesteuerung ein Recht der Steuerpflichtigen sei.
- **Kritikpunkt/Anliegen 3:** *FDK, EXPERTsuisse und KG* weisen darauf hin, dass in Artikel 18 nicht nur auf Artikel 65a, sondern auch noch auf Artikel 13 und Artikel 67 Absatz 2 zu referenzieren sei.
- **Kritikpunkt/Anliegen 4:** *ZG, FDK und EXPERTsuisse* bemängeln, es sei nicht in allen Fällen möglich, einen Wechsel der Gruppenvertretung im Voraus anzuzeigen, so beispielsweise bei einem Todesfall. Die Bestimmungen seien entsprechend anzupassen.

3.2.2 Subventionen – Frist, bis zu welcher Mittel als Subventionen bezeichnet werden können

- **Kritikpunkt/Anliegen 1:** *ZG, FDK, SSV, sgv, Swissholdings, EXPERTsuisse, KG und Université de Genève* beantragen, den Artikel 29 Absatz 1 mit folgendem Einleitungssatz zu ergänzen: «Soweit nicht bereits das Gemeinwesen die von ihm ausgerichteten Mittel sinngemäss so bezeichnet hat, gelten namentlich folgende von Gemeinwesen ausgerichtete Mittel als Subventionen oder andere Beiträge der öffentlichen-Hand: [...]».
- **Kritikpunkt/Anliegen 2:** *ZG, FDK, SSV, sgv, Swissholdings, EXPERTsuisse, KG und Université de Genève* fordern, dass das Gemeinwesen die Mittel innerhalb der Verjährungsfrist als Subvention oder anderen öffentlich-rechtlichen Beitrag bezeichnen können sollen.
- **Kritikpunkt/Anliegen 3:** *Centre Patronal* verlangt sodann die Streichung von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c betreffend Forschungsbeiträgen. Diese sollten nicht als Subventionen qualifizieren.

3.2.3 Neue Angehörige von Heil- und Pflegeberufen

- **Kritikpunkt/Anliegen 1:** Die *OdAKT* sowie der *Dachverband Komplementärmedizin* regen an, Artikel 35 Absatz 2 mit einem Buchstaben r «Komplementärtherapeuten und Komplementärtherapeutinnen» zu ergänzen, da es seit 2015 zwei höhere Fachprüfungen mit eidg. Diplom gebe und zwar «Naturheilpraktiker» und «Komplementärtherapeut».

3.2.4 Definition des Trägers einer Stiftung

- **Kritikpunkt/Anliegen 1:** *FDK* (sowie durch Verweis auf die Stellungnahme von *FDK: BL, GR, NW, SH, SO, VD, TI*), *SSV*, *EXPERTsuisse* und *KG* beantragen, die Bestimmung Absatz 2^{bis} nicht abschliessend auszugestalten und ein «namentlich» einzufügen.
- **Kritikpunkt/Anliegen 2:** *ZH* regt an zu präzisieren, dass auch als Träger gelten soll, wer betreffend Organbestellung ein Vetorecht besitzt oder den Stichtentscheid fällen könne.

3.2.5 Plattformbesteuerung

- **Kritikpunkt/Anliegen 1:** *Economiesuisse*, *sgv*, *Swissholdings*, *IG DHS*, *EXPERTsuisse*, *KG*, *Riniger AG*, *TX Group AG*, *Swiss Marketplace Group* sowie *SAV und digitalswitzerland* (durch Verweis auf die Stellungnahme von *economiesuisse*) erachten die Margenbesteuerung und den Abzug der fiktiven Vorsteuer bei C2C- und C2B-Verhältnissen als unabdingbar und auch als gesetzessystematisch richtig. Ohne Margenbesteuerung und fiktiven Vorsteuerabzug sei die MWST-Belastung der Gegenstände abhängig von der Wahl des Verkaufskanals.
- **Kritikpunkt/Anliegen 2:** *Sgv*, *IG DHS*, *EXPERTsuisse*, *KG*, *Swiss Marketplace Group*, *economiesuisse* (durch Verweis auf die Stellungnahme von *digitalswitzerland*) sowie *digitalswitzerland* (durch Verweis auf die Stellungnahme von *Swiss Marketplace Group*) bemängeln, die Plattformbesteuerung sei unvollständig. So sei nicht abschliessend klar, ob die tatsächlich zwischen der Plattform und dem Verkäufer vereinbarten Leistungen mehrwertsteuerlich relevant bleiben oder ob sie in der durch das Gesetz geschaffenen Fiktion aufgehen. Weiter fehle wahrscheinlich eine gesetzliche Grundlage, gestützt auf welche die Plattform im Einfuhrsteuerverfahren als Importeur auftreten kann.
- **Kritikpunkt/Anliegen 3:** *EXPERTsuisse* und *KG* stellen betreffend Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe c E-MWSTV die Frage, ob der Verweis auf Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 12 Buchstabe e MWSTG Sinn mache, weil dieser seinerseits auf Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 12 Buchstabe c MWSTG aufbaue, der jedoch in der Aufzählung von Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe c E-MWSTV nicht enthalten sei.
- **Kritikpunkt/Anliegen 4:** Das *kf* fordert betreffend Artikel 79a E-MWSTV, der unter bestimmten Voraussetzungen eine Vernichtung von Sendungen vorsieht, Massnahmen zugunsten der Konsumenten und Konsumentinnen, da diese die Hauptgeschädigten seien. Bevor die ESTV eine solche Vernichtung von bestellten Waren anordnen dürfe, müsse gegen den Lieferanten oder die Lieferantin ein Strafverfahren eingeleitet werden. Ausserdem seien die vom Einfuhrverbot betroffenen Unternehmen von der ESTV unverzüglich auf einer online öffentlich zugänglichen Liste zu publizieren. Die Liste müsse einfach auffindbar sein und die betroffenen Firmen und Produkte seien so zu umschreiben, dass sie aufgrund ihres Aussenauftritts problemlos erkannt werden könnten.
- **Kritikpunkt/Anliegen 5:** *Swissholdings* und *IG DHS* erachten eine Anpassung der Gesetzesbestimmungen zur Einfuhrsteuerpflicht als notwendig, wenn die Plattform einfuhrsteuerpflichtig sein soll. Sie sei nämlich zivilrechtlich weder Verkäuferin noch Käuferin der Ware und könne somit nicht «Importeurin» im Sinne der

Verwaltungspraxis und Rechtsprechung sein. Sie falle auch nicht ins weit gesteckte Feld möglicher Abgabeschuldner nach Artikel 51 Absatz 1 MWSTG und Artikel 70 Absätze 2 und 3 Zollgesetz.

- **Kritikpunkt/Anliegen 6:** Die Post beantragt eine Präzisierung in der MWSTV, damit geklärt sei, wie mit Sendungen umzugehen sei, wenn sowohl die Plattform als auch das über diese Plattform agierende Versandhandelsunternehmen steuerpflichtig sind. Es sei zu klären, wie solche Sendungen korrekt veranlagt würden und wer in einem solchen Fall als Importeur auftrete.

3.2.6 Kürzung der Vorsteuer bei einem Betriebsdefizit (Art. 75)

- **Kritikpunkt/Anliegen 1:** ZG, FDK (sowie durch Verweis auf die Stellungnahme von FDK: BL, GR, NW, SH, SO, VD, TI), SSV, *sgv*, *Swissholdings*, *EXPERTsuisse* und *KG* bemängeln, es werde zu wenig klar, dass für die Ermittlung der Gesamteinnahmen alle Nichtentgelte zu berücksichtigen seien. Artikel 75 Absatz 3 sei entsprechend zu ergänzen.
- **Kritikpunkt/Anliegen 2:** *Centre Patronal* bestreitet nicht das Berechnungsmodell, sondern möchte, dass beim Erhalt von Subventionen zur Deckung des Betriebsdefizits ein Vorsteuerabzug möglich sein soll.
- **Kritikpunkt/Anliegen 3:** *TREUHAND|SUISSE* fordert, dass die Bestimmung dem BGE 2C_2/2022 angepasst wird (Beiträge oder eine allfällige Defizitdeckung einer Dienststelle an eine andere Dienststelle innerhalb des Gemeinwesens gelten nicht als Subventionen im Sinne von Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG, weshalb sie nicht zu einer Kürzung des Vorsteuerabzugs führen).

3.2.7 Jährliche Abrechnung

- **Kritikpunkt/Anliegen 1:** Gemäss *Centre Patronal* sollte die Umsatzlimite auf Fr. 12'000'000 erhöht werden, was ca. Fr. 1'000'000 Steuerschuld pro Jahr ohne Vorsteuerabzug entspreche.
- **Kritikpunkt/Anliegen 2:** *Centre Patronal* erachtet die Bedingungen, die an die Beibehaltung der jährlichen Abrechnung geknüpft sind, als zu streng. So solle beispielsweise für die Umsatzgrenze ein Dreijahresdurchschnitt massgebend sein.
- **Kritikpunkt/Anliegen 3:** ZG beantragt, die Umsatzgrenze ohne MWST zu berechnen.
- **Kritikpunkt/Anliegen 4:** *Sgv*, *GastroSuisse* und *KMU-Forum* regen an, statt einer 60-Tage-Frist immer eine 90-Tage-Frist vorzusehen.
- **Kritikpunkt/Anliegen 5:** *Sgv* regt an, dass eine Beendigung der jährlichen Abrechnung nur dann zwingend sein soll, wenn die steuerpflichtige Person in drei aufeinander folgenden Jahren eine zu grosse Reduktion der Raten verlangt hat. So würde die gleiche Regel gelten wie beim Überschreiten der Umsatzlimite.
- **Kritikpunkt/Anliegen 6:** *Veb.ch* lehnt die jährliche Abrechnung generell ab, da dadurch die Verzögerungen bei der Buchführung zunehmen würden.
- **Kritikpunkt/Anliegen 7:** ZG, FDK (sowie durch Verweis auf die Stellungnahme von FDK: BL, GR, NW, SH, SO, VD, TI), SSV, *Swissholdings*, *EXPERTsuisse* und *KG* fordern, dass ein Unternehmen, das unter dem Jahr als steuerpflichtige Person eingetragen wurde und sich nicht für die jährliche Abrechnung entschieden hat, bereits auf den Beginn der nächsten Steuerperiode zur jährlichen Abrechnung wechseln kann. Es sei nicht nachvollziehbar, warum eine steuerpflichtige Person unter Umständen mehr als zwölf Monate warten müsse, bis ein Wechsel möglich sei (Art. 76a, Abs. 3).
- **Kritikpunkt/Anliegen 8:** *TREUHAND|SUISSE* erachtet die Umsetzung von Artikel

76c Absatz 2 als zu komplex, insbesondere die 50 %- bzw. 35 %-Regel. Für Steuerpflichtige werde es schwierig, diese Regeln einzuhalten und es sei sehr wahrscheinlich, dass Steuerpflichtige ungerechtfertigterweise das Recht auf die jährliche Abrechnung verlieren würden. Auch für die ESTV werde die Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der Regelung komplex.

3.2.8 Änderungen bei der Saldosteuersatzmethode und der Pauschalsteuersatzmethode generell

- **Kritikpunkt/Anliegen 1:** *KMU-Forum* fordert, dass statt einer 60-Tage-Frist immer eine 90-Tage-Frist gelten solle.
- **Kritikpunkt/Anliegen 2:** *EXPERTsuisse und KG* regen an, in Artikel 78 Absatz 3 das Wort «ganze» zu streichen, da sonst das Gleichbehandlungsgebot verletzt werde.
- **Kritikpunkt/Anliegen 3:** *ZG, FDK, SSV, EXPERTsuisse und KG* fordern, es solle bei SSS und PSS im gleichen Umfang für die Versteuerung der ausgenommenen Leistungen optiert werden können wie bei der effektiven Abrechnungsmethode.
- **Kritikpunkt/Anliegen 4:** *Centre Patronal* regt an, das Erfordernis der Anwendung des höchsten SSS sollte durch einen durchschnittlichen SSS ersetzt werden (Art. 88 Abs. 2^{ter} u. 3).
- **Kritikpunkt/Anliegen 5:** *EXPERTsuisse und KG* verlangen, die Saldosteuersätze seien nicht mehr von der ESTV zu bewilligen. Weiter sollten nicht mehr die Umsätze der vorangegangenen Jahre massgebend sein für die Abklärung, ob die 10-Prozent-Grenze überschritten ist, sondern die Umsätze der laufenden oder die voraussichtlichen Umsätze der nächsten Steuerperiode.
- **Kritikpunkt/Anliegen 5:** *EXPERTsuisse und KG* regen eine Umformulierung von Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe h an, damit klarer werde, welche Unternehmen gemeint seien.

3.2.9 Meldeverfahren bei Barzahlungen

- **Kritikpunkt/Anliegen 1:** *TREUHAND|SUISSE, EXPERTsuisse, Swissholdings und KG* bemängeln, dass die Regelung keine ausreichende gesetzliche Grundlage habe und das Risiko auf die leistungsempfangende Person übertrage. Dieser könnte das Recht auf den Vorsteuerabzug verweigert werden, wenn die leistungserbringende Person die Leistung nicht korrekt deklariert. Dies stehe im Widerspruch zu Artikel 28 Absatz 3 MWSTG, wonach der Vorsteuerabzug zulässig ist, wenn die leistungserbringende Person diese nachweislich bezahlt hat. Ausserdem widerspreche die Regelung dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung und sei deshalb zu streichen.
- **Kritikpunkt/Anliegen 2:** Für den Fall, dass an der Bestimmung festgehalten wird, stellen *EXPERTsuisse, Swissholdings und KG* den Eventualantrag, in Absatz 1 festzuhalten, dass die ESTV für dieses Meldeverfahren ein anderes Formular anbietet.

3.2.10 Elektronische Verfahren

- **Kritikpunkt/Anliegen 1:** *TREUHAND|SUISSE* regt an, die Portalpflicht sei auch für die Löschung aus dem MWST-Register vorzusehen.
- **Kritikpunkt/Anliegen 2:** *ZG, EXPERTsuisse und KG* halten fest, es müsse sichergestellt werden, dass den steuerpflichtigen Personen bei technischen Problemen kein Nachteil erwachse, insbesondere hinsichtlich der Fristwahrung und der Erfüllung von Mitwirkungspflichten. *EXPERTsuisse und KG* fordern hierfür ein öffentlich einsehbares Bereitschaftsregister.

3.2.11 Vergütungsverfahren für Reisebüros

- **Kritikpunkt/Anliegen 1:** *EXPERTsuisse* und *KG* regen an, eine Bestimmung einzuführen, wonach für Reisebüros ein Anspruch auf Vergütung der Vorsteuer bestehe, wenn die Vorsteuern nachweislich für überwiegend internationale Reiseleistungen gemäss Artikel 19 Absatz 2 MWSTG verwendet wurden.

3.2.12 Vorschläge für Änderungen, die nicht Teil des Vorentwurfs waren

- **Kritikpunkt/Anliegen 1:** *HandelSchweiz* und *BauenSchweiz*, *Cubotoo AG* und *economiesuisse* (durch Verweis auf die Stellungnahmen von *Cubotoo AG* sowie *HandelSchweiz* und *BauenSchweiz*) fordern, dass Geschäfte zwischen Steuerpflichtigen (B2B-Geschäfte) von der Plattformbesteuerung ausgenommen bleiben. Falls das nicht auf dem Verordnungsweg eingeführt werden könne, sollten die Lieferanten die Gegenstände mit MWST an die Plattform fakturieren und die Plattform einen Vorsteuerabzug vornehmen können, sollte also nicht eine steuerfreie Lieferung an die Plattform erfolgen.
- **Kritikpunkt/Anliegen 2:** *Cubotoo AG* regt an, dass Marktplätze wie *Cubotoo*, auf denen Angebote verhandelt werden und bei denen es keine allgemeingültigen Preise gibt, nicht als Plattformen im Sinne von Artikel 20a nMWSTG gelten sollen.
- **Kritikpunkt/Anliegen 3:** *FDK*, *EXPERTsuisse* und *KG* fordern, dass in der Verordnung die Rechtsprechung des Bundesgerichts umgesetzt werde, wonach Mittelflüsse zwischen Dienststellen des gleichen Gemeinwesens nicht als Subventionen gelten und nicht zu einer Vorsteuerkürzung führen.
- **Kritikpunkt/Anliegen 4:** *FDK*, *EXPERTsuisse* und *KG* fordern, dass die Gruppenbesteuerung auch bei den Gemeinwesen uneingeschränkt möglich sein solle.
- **Kritikpunkt/Anliegen 5:** *EXPERTsuisse* und der *Verband der Schweizerischen Volksschulen* und der *SVEB* regen an, den Weiterbildungsbegriff in der MWSTV zu präzisieren. Die mittlerweile deutlich zu restriktive Interpretation der Ausnahme durch die ESTV sei der ursprünglichen Zielsetzung der MWST-Ausnahme anzunähern. Ansonsten würden viele neue Formen der Weiterbildung mehrwertsteuerpflichtig.
- **Kritikpunkt/Anliegen 6:** *Economiesuisse*, *Swissholdings*, *IG DHS*, *KG* sowie *Arbeitgeberverband* und *digitalswitzerland* (durch Verweis auf die Stellungnahme von *economiesuisse*) fordern, die Produkte der Monatshygiene in der MWSTV seien zu definieren, wobei auf die Formulierung im Erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage zurückgegriffen werden könne.
- **Kritikpunkt/Anliegen 7:** *Economiesuisse*, *FDK*, *EXPERTsuisse*, *KG* sowie *Arbeitgeberverband* und *digitalswitzerland* (durch Verweis auf die Stellungnahme von *economiesuisse*) erachten es als notwendig, die Leistungen im Bereich der koordinierten Versorgung (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3^{bis} MWSTG) in der MWSTV zu regeln und macht einen Formulierungsvorschlag für einen neuen Artikel 35a.
- **Kritikpunkt/Anliegen 8:** *Economiesuisse*, *EXPERTsuisse*, *KG* sowie *SAV* und *digitalswitzerland* (durch Verweis auf die Stellungnahme von *economiesuisse*) regen an, eine Auslegungshilfe für die Begriffe «Reisebüro», «Reisebüroleistung» und alle damit zusammenhängenden Dienstleistungen des Reisebüros in die MWSTV aufzunehmen. Bei der Ausformulierung solle sichergestellt werden, dass die neue Ausnahmestimmung breit angewendet werden könne und die Abgrenzungproblematik zwischen Reisevermittlung im fremden oder eigenen Namen eliminiert werde.
- **Kritikpunkt/Anliegen 9:** *Economiesuisse*, *EXPERTsuisse*, *KG* sowie *SAV* und *digitalswitzerland* (durch Verweis auf die Stellungnahme von *economiesuisse*) fordern, dass die Grundzüge der angedachten Umsetzung von Artikel 93 Absatz 1^{bis} nMWSTG (Serienkonkurse) auf Verordnungsebene vorgezeichnet werden.

- **Kritikpunkt/Anliegen 10:** *Economiesuisse, EXPERTsuisse, KG, mwstnetzwerk* sowie *SAV und digitalswitzerland* (durch Verweis auf die Stellungnahme von *economiesuisse*) bemängeln, die Einführung der Bezugsteuer für den Handel mit Emissionsrechten im nMWSTG stelle einen massiven Eingriff in die MWST-Systematik dar, da dadurch eine vierte Steuererhebungsform eingeführt werde, ohne dass bestimmt werde, dass in diesen Fällen die Inlandsteuer nicht zur Anwendung komme. Damit unterliege jede Transaktion künftig zweimal der Steuer. Dieser Mangel könne nicht auf Verordnungsstufe geheilt werden, da hierzu keine ausreichende gesetzliche Grundlage vorliege und dadurch noch grössere Rechtsunsicherheit geschaffen würde. Bei der Inkraftsetzung der Änderungen des MWSTG sei daher festzuhalten, dass die Änderungen von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b nMWSTG sowie der Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe e nMWSTG zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt würden. Das Inkrafttreten sei erst möglich, nachdem die Fehler im Rahmen der nächsten Änderung des MWSTG korrigiert seien.
- **Kritikpunkt/Anliegen 11:** *Economiesuisse, KG* sowie *SAV und digitalswitzerland* (durch Verweis auf die Stellungnahme von *economiesuisse*) regen an, es sei in der MWSTV zu regeln, wann die ESTV bei ausländischen Steuerpflichtigen auf die Stellung einer Steuervertretung verzichten könne.
- **Kritikpunkt/Anliegen 12:** *TI* fordert, der Bundesrat solle in der MWSTV festlegen, unter welchen Voraussetzungen die Massnahmen nach Artikel 79a Absatz 3 nMWSTG ergriffen werden können. Begründet wird dies damit, dass die Massnahmen einschneidend seien.
- **Kritikpunkt/Anliegen 13:** *Die Post* beantragt, dass in der MWSTV eine Präzisierung angebracht werde, wonach die mit den administrativen Massnahmen von Artikel 79a nMWSTG verbundenen Umsetzungshandlungen durch das BAZG vorgenommen werden. Falls die Umsetzungshandlungen durch die Zollanmelderinnen und Zollanmelder und die Post vorzunehmen seien, seien ihnen die damit verbundenen Aufwendungen abzugelten.
- **Kritikpunkt/Anliegen 14:** *EXPERTsuisse und KG* machen geltend, anlässlich der letzten Teilrevision im Jahr 2018 sei Artikel 62 MWSTV versehentlich nicht angepasst worden. Seit 2018 gebe es keine Voraussetzung mehr, dass Gegenstände gebraucht sein müssen.
- **Kritikpunkt/Anliegen 15:** *EXPERTsuisse und KG* appellieren an den Gesetzgeber, bei der nächsten Revision des MWSTG die Limiten von Artikel 37 Absatz 1 MWSTG für die Anwendung der Saldosteuersatzmethode erheblich auf ein paar hunderttausend Franken Umsatz herabzusetzen.
- **Kritikpunkt/Anliegen 16:** *Die SVP* beantragt, die Gesamtheit der getroffenen Massnahmen im Zuge der Umsetzung müssten für die betroffenen Unternehmen effektiv eine administrative Entlastung darstellen und deshalb regelmässig auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.

Anhang

Liste Anhörungsadressaten und eingegangene Stellungnahmen

1. Kantone / Cantons / Cantoni		
Adressaten Destinataires Destinatari	Abkürzungen Abréviations Abbreviazioni	eingegangene Stellungnahme Avis reçu Parere pervenuto
Kanton Zürich	ZH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Bern	BE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Luzern	LU	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Uri	UR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schwyz	SZ	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Obwalden	OW	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht)
Kanton Nidwalden	NW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Glarus	GL	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht)
Kanton Zug	ZG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Freiburg	FR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Solothurn	SO	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Stadt	BS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Landschaft	BL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schaffhausen	SH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Ausserrhoden	AR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Innerrhoden	AI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton St. Gallen	SG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Graubünden	GR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Aargau	AG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Thurgau	TG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Tessin	TI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Waadt	VD	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Wallis	VS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Neuenburg	NE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Genf	GE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Jura	JU	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht)
Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) Conférence des gouvernements cantonaux (CdC) Conferenza dei Governi cantonali (CdC)	KdK CdC	
Regierung des Fürstentums Liechtenstein Gouvernement de la Principauté de Liechtenstein	FL	

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / Partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell'Assemblea federale		
Adressaten Destinataires Destinatari	Abkürzungen Abréviations Abbreviazioni	eingegangene Stellungnahme Avis reçu Parere pervenuto
Die Mitte Le Centre Alleanza del Centro		
Eidgenössisch-Demokratische Union Union Démocratique Fédérale	EDU UDF	

Unione Democratica Federale	UDF	
Ensemble à Gauche	EàG	
Evangelische Volkspartei der Schweiz Parti évangélique suisse Partito evangelico svizzero	EVP PEV PEV	
FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR.I Liberali Radicali	FDP PLR PLR	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht)
GRÜNE Schweiz Les VERT-E-S suisses I VERDI svizzera	GPS PES PES	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht)
Grünliberale Partei Schweiz Parti vert'libéral Suisse Partito verde liberale svizzero	glp pvl pvl	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht)
Lega dei Ticinesi	LEGA	
Partei der Arbeit Parti suisse du travail	PDA PST	
Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro	SVP UDC UDC	<input checked="" type="checkbox"/>
Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero	SPS PSS PSS	

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / Associations faitières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna

Adressaten Destinataires Destinatari	Abkürzungen Abréviations Abbreviazioni	eingegangene Stellungnahme Avis reçu Parere pervenuto
Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses Associazione dei Comuni Svizzeri	SGV ACS ACS	
Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città Svizzere	SSV UVS UCS	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete Groupement suisse pour les régions de montagne Gruppo svizzero per le regioni di montagna	SAB	

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / Associations faitières de l'économie qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dell'economia

Adressaten Destinataires Destinatari	Abkürzungen Abréviations Abbreviazioni	eingegangene Stellungnahme Avis reçu Parere pervenuto
economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen	economiesuisse	<input checked="" type="checkbox"/>

Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss business federation		
Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri	sgv usam USAM	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori	SAV UPS UPS	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht)
Schweiz. Bauernverband Union suisse des paysans Unione svizzera dei contadini	SBV USP USC	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Bankiervereinigung Association suisse des banquiers Associazione svizzera dei banchieri Swiss Bankers Association	SBVg ASB ASB	
Schweiz. Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera	SGB USS USS	
Kaufmännischer Verband Schweiz Société suisse des employés de commerce Società svizzera degli impiegati di commercio	kfmv SEC SIC	
Travail.Suisse	Travail.Suisse	

5. Weitere interessierte Kreise / Autres milieux intéressés / Altri ambienti interessati		
Adressaten Destinataires Destinatari	Abkürzungen Abréviations Abbreviazioni	eingegangene Stellungnahme Avis reçu Parere pervenuto
Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren Conférence des directrices et directeurs cantonaux des finances Conferenza dei direttori cantonali delle finanze	FDK CDF CDCF	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Steuerkonferenz Conférence suisse des impôts Conferenza Svizzera delle imposte	SSK CSI CSI	
Städtische Steuerkonferenz Schweiz Conférence des villes suisses sur les impôts		
Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren Conférence des directrices et directeurs des finances des villes Conferenza delle direttrici e dei direttori di finanza delle città	KSFD CDFV CDFC	
Schweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten Association Suisse des Experts Fiscaux Diplômés Associazione svizzera degli esperti fiscali diplomati	SVDS ASEFiD	
Schweizerische Vereinigung für Steuerrecht Association Suisse de Droit Fiscal Associazione svizzera di diritto fiscale (International Fiscal Association)	IFA IFA IFA	

Schweizerische Nationalbank Banque nationale suisse Banca nazionale svizzera	SNB BNS BNS	
Universität Bern, Institut für Steuerrecht Université de Berne, Institut de droit fiscal Università di Berna, istituto di diritto fiscale		
Universität Zürich, Lehrstuhl für Steuer-, Finanz- und Verwaltungsrecht Université de Zurich, Chaire de droit fiscal, droit fi- nancier et droit administratif Università di Zurigo, cattedra di diritto fiscale, di- ritto finanziario e diritto amministrativo		
Universität St. Gallen, Institut für Finanzwissen- schaft und Finanzrecht Université de St-Gall, Institut des finances pu- bliques et de droit fiscal Università di San Gallo, istituto di finanze pubbli- che e di diritto fiscale		
Universität Luzern, Rechtswissenschaftliche Fa- kultät, Lehrstuhl für Steuerrecht Université de Lucerne, Faculté de droit, Chaire de droit fiscal Università di Lucerna, facoltà di diritto, cattedra di diritto fiscale		
Universität Freiburg, Lehrstuhl für Steuerrecht Université de Fribourg, Chaire de droit fiscal Università di Friburgo, cattedra di diritto fiscale		
Université de Genève, Département de droit pu- blic (PUB) Universität Genf, Rechtsdepartement Università Geneva, dipartimento di diritto		<input checked="" type="checkbox"/>
Université de Neuchâtel, Faculté de droit Universität Neuenburg, Rechtswissenschaftliche Fakultät Università di Neuchâtel, facoltà di diritto		
Universität Basel, Juristische Fakultät Université de Bâle, Faculté de droit Università di Basilea, facoltà di diritto		
Université de Lausanne, Faculté de droit Universität Lausanne, Juristische Fakultät Università di Losanna, facoltà di diritto		
Schweizerische Bundesbahnen Chemins de fer fédéraux suisses Ferrovie federali svizzeri	SBB CFF FFS	
Centre Patronal		<input checked="" type="checkbox"/>
Fédération des Entreprises Romandes	FER	
Schweizerischer Expertenverband für Wirtschafts- prüfung, Steuern und Treuhand Association suisse des experts en audit, fiscalité et fiduciaire	EXPERTsuisse	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Treuhänder-Verband Union Suisse des Fiduciaires Unione Svizzera dei Fiduciari	TREUHAND SUISSE FIDUCIAIRE SUISSE FIDUCIARI SUISSE	<input checked="" type="checkbox"/>
Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz Association fiduciaire agricole suisse	Treuland Fidagri	

Schweizerischer Verband für Rechnungslegung und Controlling	veb.ch	<input checked="" type="checkbox"/>
Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz Fédération des groupes industriels et de services en Suisse	Swissholdings	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizer Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences Association des Industries Chimie Pharma Life Sciences	scienceindustries	
Schweizerischer Verband der Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie Association de l'industrie suisse des machines, des équipements électriques et des métaux Associazione dell'industria metalmeccanica ed elettrica svizzera	swissmem	
Schweizerischer Baumeisterverband Société Suisse des Entrepreneurs Società Svizzera degli Impresari-Costruttori	SBV SSE SSIC	
Schweizer Tourismus-Verband Fédération suisse de tourisme Federazione svizzera del turismo		
Schweizerischer Reise-Verband Fédération Suisse du Voyage Swiss Travel Association	SRV FSV	
Schweizer Hotelier-Verein Société suisse des hôteliers Società Svizzera degli Albergatori	HotellerieSuisse	
Verband für Hotellerie und Restauration Fédération de l'hôtellerie et de la restauration Federazione per l'albergheria e la ristorazione	GastroSuisse	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizer Cafetier Verband	CafetierSuisse	
Verband Schweizerischer Speditions- und Logistik-Unternehmen	SPEDLOGSWISS	
Schweizerischer Nutzfahrzeugverband Association suisse des transports routiers Associazione svizzera dei trasportatori stradali	ASTAG	
Verband öffentlicher Verkehr Union des transports publics Unione dei trasporti pubblici	VÖV UPT	
Verband des Strassenverkehrs Fédération routière suisse Federazione stradale svizzera	strasseschweiz routesuisse	
Handel Schweiz Commerce Suisse Commercio Svizzera	VSIG VSIG VSIG	
Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz Communauté d'intérêt du commerce de détail suisse	IG DHS CI CDS	<input checked="" type="checkbox"/>
Swiss Retail Federation Schweizerischer Detailhandelsverband Association suisse des commerces de détail		<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizer Detaillistenverband	IG SwissShop	
Swiss Olympic Association	Swiss Olympic	

Schweizerischer Olympischer Verband Association Olympique Suisse Associazione Olimpica Svizzera		
Mehrwertsteuer-Konsultativgremium Organe consultatif en matière de TVA Organo consultivo per l'IVA	KG	<input checked="" type="checkbox"/>
Wirtschaftsverband der ICT- und Online-Branche Association professionnelle pour le secteur des TIC et d'Internet Associazione di categoria dell'industria ICT e on-line	Swico	
Handelsverband.swiss Association de Commerce.swiss		
FMH Generalsekretariat FMH Secrétariat général FMH Segretariato generale	FMH FMH FMH	
Schweizerischer Apothekenverband Société Suisse des Pharmaciens	pharmaSuisse	<input checked="" type="checkbox"/>
OPTIKSCHWEIZ OPTIQUESUISSE		
Förderung der Schweizer Psychologinnen und Psychologen Fédération Suisse des Psychologues Federazione Svizzera delle Psicologhe e degli Psicologi	FSP	<input checked="" type="checkbox"/>

6. Nicht angeschriebene Teilnehmende / Participants non invités / Partecipanti non interpellati		
Teilnehmende Participants Partecipanti	Abkürzungen Abréviations Abbreviazioni	eingegangene Stellungnahme Avis reçu Parere pervenuto
Cubotoo AG, Zürich		<input checked="" type="checkbox"/>
Dachverband Komplementärmedizin		<input checked="" type="checkbox"/>
Die Schweizerische Post La Poste Suisse La Posta Svizzera	Die Post La Poste La Posta	<input checked="" type="checkbox"/>
digitalswitzerland		<input checked="" type="checkbox"/>
HandelSchweiz und BauenSchweiz		<input checked="" type="checkbox"/>
KMU-Forum Forum PME Forum PMI		<input checked="" type="checkbox"/>
mwtstnetzwerk		<input checked="" type="checkbox"/>
Organisation der Arbeitswelt Komplementär Therapie	OdAKT	<input checked="" type="checkbox"/>
Riniger AG		<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Verband für Weiterbildung	SVEB	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Weinbauernverband	SWBV	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerisches Konsumentenforum	kf	<input checked="" type="checkbox"/>
Swiss Marketplace Group		<input checked="" type="checkbox"/>
TX Group AG		<input checked="" type="checkbox"/>
Verband der Schweizerischen Volksschulen		<input checked="" type="checkbox"/>